



in Kooperation mit



Landesinstitut für
Pädagogik und Medien

SAARLAND



Seminar
„Schüler – Schule – Mitbestimmung“
13.11.2021

Das Schulmitbestimmungsgesetz - für mehr Demokratie -

**Bernhard Strube, Programmleiter Saarländischer Schulpreis
und Sprecher der Landeselterninitiative für Bildung e.V. – www.eltern-fuer-bildung.de
Kontakt: bernhard.strube@t-online.de – Handy: +49 163 2819959**

Verantwortlichkeiten

Schulträger

- = **Gemeinden** bei Grundschulen
- = **Landkreise** bei weiterführ. Schulen
- = **Land** bei Förderschulen (Ausn.: geist. Entwickl. u. Lernen)

Kosten für Bau, Einrichtung, Unterhaltung, Verwaltung sowie Personal, das nicht Lehrpersonal
Landkreise, Reg.verband, Landeshauptstadt für Schulpsychologen,
Schulsozialarbeit/Jugendhilfe hälftig mit Land

**Schulaufsichts-
behörde** = **Ministerium für Bildung und Kultur**

Planung, Ordnung, Förderung, Leitung des Schulwesens, Fachaufsicht über Schulen,
Dienstaufsicht über Lehrer, Personalkosten Lehrkräfte,
Schulsozialarbeit/Jugendhilfe hälftig mit Landkreisen, Reg.verband

Schulgemeinschaft Lehrer - Schüler - Eltern und Schulträger

1.

Lehrkräfte, Schüler und Erziehungsberechtigte gestalten **gemeinsam** das Leben der Schule.

(§ 17 Schulordnungsgesetz)

2.

Die am Schulleben Beteiligten arbeiten gleichberechtigt und vertrauensvoll im Sinne einer **Erziehungs- und Bildungspartnerschaft** zusammen

(§ 1 Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)

3.

Sie kooperieren dabei in gemeinsamer Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler.

(§ 1 Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG)

Ziele des Schulmitbestimmungsgesetzes (§ 1)

Mitbestimmung und Mitwirkung gewährleisten

Demokratiebildung als wesentlicher Bestandteil der Unterrichts- und Erziehungsarbeit (**neu!**)

Schüler möglichst früh, von Beginn der Beschulung an, in die schulischen Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung einbeziehen (**neu!**)

Schulentwicklungsplanung ist (!) ein partizipativer Prozess (neu!)
(= pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule)

Mitbestimmung und Mitwirkung auch in der Umsetzung der Digitalisierung erlebbar gestalten und damit die Demokratiebildung stärken (**neu!**)

Mitbestimmung

= Beteiligungsrechte, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilhabe an Entscheidungen zum Inhalt haben

Mitwirkung

= sonstige Beteiligungsrechte, insbesondere Recht auf Information, Anhörung und beratende Mitarbeit in Gremien

Schulgemeinschaft Lehrer - Schüler – Eltern

Klassenkonferenz – an allen Schulen (§ 12 SchumG)

Mitglieder = **mitbestimmend:**

alle Lehrkräfte (auch Förderschullehrkraft) der Klasse

Mitglieder = **beratend (außer Notengebung, Versetzung):**

Klassenelternsprecher und -vertreter und - ab Kl. 5 – die beiden
Klassenschülersprecher

Aufgaben: alle Angelegenheiten, die für die Klasse von wesentlicher Bedeutung

Schulgemeinschaft Lehrer - Schüler – Eltern

Fach- und Lernbereichskonferenzen (§ 15 SchumG)

sind zu bilden an Sek I und II - sollen an GS in M, D, SachU

Mitglieder = **mitbestimmend:**
alle Lehrkräfte des Fachs

Mitglieder = **beratend; sind einzuladen:**
1 SV ab Kl. 8, 1 EV, Förderschullehrkraft

Aufgaben: alle Angelegenheiten, die das Fach bzw. den Lernbereich betreffen

Schulgemeinschaft Lehrer - Schüler – Eltern

Gesamtkonferenz - an jeder Schule (§ 8 SchumG)

mind. dreimal im Schuljahr (ggf. zweimal)

Mitglieder = **mitbestimmend**:

Schulleiter (Vorsitz), alle Lehrkräfte, Schülersprecher und Elternsprecher der Schule + je nach Größe weitere SV und EV

(SV und EV nicht Mitglieder bei Personalangelegenheiten)

5-15 L: 1 SV + 1 EV

16-30 L: 2 SV + 2 EV

über 30 L: 3 SV + 3 EV

Aufgaben im Einzelnen gem. § 8

Schulgemeinschaft Lehrer - Schüler - Eltern und Schulträger

Schulkonferenz - an jeder Schule (§ 44, 45 SchumG)

= wesentlichstes Gremium der Zusammenarbeit **bei der Unterrichts- und Erziehungsarbeit** – mind. zweimal im Jahr

Mitglieder ab 12 Lehrkräften - **paritatisch mitbestimmend**:

- 4 Lehrkräfte (darunter Schulleiter = Vorsitz)
- **(nicht an GS)** Schülersprecher der Schule + 3 SV (mind. 1 Kl. 5-7, übrige Kl. 8)
- Elternsprecher der Schule + 3 EV

weitere Mitglieder („sollen“) **beratend**:

- bei Anteil ausländ. Schüler über 10 %: + 1 SV + 1 EV

(bei unter 12 Lehrkräften gehören ihr an: 2 L + 2 SV (außer GS) + 2 EV)

Teilnehmer („sollen“) **beratend**:

- Vertreter Schulträger
- bei Berufsschulen je 1 Vertreter HWK und IHK

Schulkonferenz – Aufgaben (§ 47 SchumG)

- Erörtert gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens und macht den jeweils zuständigen Gremien der Schule Vorschläge
- Trifft nähere Regelungen (als schon in § 3) zu Wahlen
- Muss angehört werden bei Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses oder von Teilkonferenzen der Gesamtkonferenz
- Kann beschließen, dass sich Schüler ab Kl. 11 selbst entschuldigen dürfen
- Kann Einvernehmen zu Außenveranstaltungen der SV als Veranstaltungen der Schule erteilen sowie Veranstaltungen päd. Art der EV

Schulkonferenz – Aufgaben (§ 47 SchumG)

„Beschlüsse im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen“

- **Angelegenheiten der Ordnung (insbes. Hausordnung, Anfangszeit)**
- **Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung in Sek I der GemS (Zweidrittelmehrheit erforderlich!)**
- **Grundsätze für Art u. Umfang Hausaufgaben u. für Zeitplanung Klassenarbeiten**
- **Angebot freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen**
- **besondere Veranstaltungen (Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte usw.)**

Schulkonferenz – Aufgaben (§ 47 SchumG)

„Beschlüsse im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen“

- Vorschläge zur Schulentwicklungsplanung, d.h. zur pädagogischen, erzieherischen, unterrichtlichen, organisatorischen und sonstigen inneren Ausrichtung der Schule (neu!)
- Vorschläge zur Qualitätssicherung (neu!)
- Vorschläge über Gliederung und Änderung der Schule (neu!)
- Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen, abweichenden Organisationsformen des Unterrichts

Schulkonferenz – Aufgaben (§ 47 SchumG)

„Beschlüsse im Rahmen der personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen“

- Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmitteln für Ausgaben
- Anträge zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und zur Verwaltung der Mittel
- Vorschläge für Baumaßnahmen
- Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung
- Zusammenarbeit mit Externen

Schüler selbst = unmittelbare Beteiligung
(§ 20 SchumG)

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen.

allein - in Klasse/Unterrichtsgruppe – in Schülerversammlung
und bei Wahl Schülervertreter

Schüler selbst = unmittelbare Beteiligung
(§ 20 Absatz 2 SchumG)

Klassenrat in regelmäßigen Abständen (neu)

zur Förderung des demokratischen Miteinanders und der Partizipation

Kann ab Kl. 1, soll ab Kl. 3 (bis Sek I) an allgem. bild. Schulen

**Schüler beraten, diskutieren und entscheiden über selbst
gewählte Themen – moderieren selbst!**

- Gestaltung und Organisation des Lernens und Zusammenlebens in Klasse und Schule
- aktuelle Probleme und Konflikte
- gemeinsame Planungen und Aktivitäten

Schüler selbst = unmittelbare Beteiligung
(§ 21 SchumG)

Beteiligung bei Erziehung und Unterricht

- **sind** an Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen
- **ist** Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprache zu geben zu Lehrstoff, Schwerpunkten, Reihenfolge der Themen, Unterrichtsformen
- **sind** Gründe zu nennen, wenn Vorschläge nicht berücksichtigt
- **soll** regelmäßig Rückmeldung zur Lern- und Persönlichkeitsentwicklung erhalten (**neu**)
- **sind** Bewertungsmaßstäbe zu erläutern, Leistungsstand mitzuteilen
- **Anspruch** auf Einsicht in Prüfungsunterlagen
- **ist** zu hören vor Ordnungsmaßnahme, **Anspruch** auf Beistand

Schüler selbst = unmittelbare Beteiligung
(§ 23 SchumG)

Schülerversammlung in Sek I+II = alle selbst

während Unterrichtszeit - mind. 2 x im Jahr je 2 Std an allgem. bild. Schulen, max. 3 x an berufl. Schulen

- dient Information, Meinungsaustausch, Meinungsbildung der SV
aber: kann keine die SV bindenden Beschlüsse fassen
- Termine im Einvernehmen mit Schulleitung
- Vorsitz Schülersprecher
- Schulen >500 Schüler: Schülerversammlungen der Schulstufen
- Lehrer und Eltern können als Gast teilnehmen

Schülervertretung = mittelbare Beteiligung (Aufgaben 24 SchumG)

- dient der Vertretung von Interessen der Schüler in der Schule, in Gremien
- **ist** an der Planung von Einzelveranstaltungen der Schule zu beteiligen
- **ist (neu)** im Rahmen der Prozesse der Schulentwicklungsplanung zu beteiligen (d.h. an der pädagogischen, erzieherischen, unterrichtlichen, organisatorischen, inneren Ausrichtung)
- **hat das Recht**, die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei der Schulleitung zu beantragen
- besitzt kein politisches Mandat

Schülervertreterin/Schülervertreter (§ 25 SchumG)

- kann jede Schülerin/jeder Schüler werden
- **darf** wegen Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden
- ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden
- **(neu)** auf Antrag ist Tätigkeit als SV im Zeugnis zu vermerken
- **(neu)** entschuldigte Fehlzeiten als SV werden im Zeugnis nicht vermerkt

Wahl der Schülervertreter ab Sek I (§ 27 SchumG)

- Wahlen möglichst an einem gemeinsamen Tag in der Schule **(neu)**
- **zwei gleichberechtigte Sprecher für Klasse bzw. Unterrichtsgruppe für ein Jahr (neu)**
- Sprecher der Unterrichtsgruppen wählen bis zu vier Stufensprecher für ein Jahr aus Mitte der Schüler **(neu)**

Schülersprecher der Schule (§ 32 SchumG)

Grundschulen (**neu!**):

- **Schülersprecher** und zwei Vertreter – gewählt von allen Schülern Kl. 3 und 4 aus ihrer Mitte
„Sollen von der Schulleitung zu schülerrelevanten Themen gehört werden.“

Weiterführende Schulen:

- **Schülersprecher** und zwei Vertreter – gewählt von allen Schülern aus ihrer Mitte
- bei Förderschulen und berufl. Schulen mind. ein Vertreter
Ist Vorsitzender der SV und Mitglied in Gesamt- und Schulkonferenz.

Gremien der Schülervertretung (§ 26, 28, 29 SchumG)

- **SV der Schule**
= Klassen- o. Unterrichtsgruppensprecher, Delegierte LSV,
(kann) Kassenwart aus Mitte der Schüler
Vorsitz Schülersprecher der Schule
- **Teil-SV**
= Klassen- o. Unterrichtsgruppensprecher der Schulstufen,
Schulzweige
Vorsitz aus der Mitte der Mitglieder

Soll (neu) an allen allgemein. bild. Schulen, **kann** an berufl. Schulen!

Landesschülervertretung (65 SchumG)

Delegierte (bzw. Stellvertreter) jeder Schule (außer GS)
- gewählt von SV der Schule aus der Mitte der Schüler

aus sechs Schulregionskonferenzen je ein Schülervertreter
- für GemS, Gym, FöS, berufl. Schulen

SV - wichtige Bestimmungen für Arbeit

Gremien SV können **während der Unterrichtszeit im Monat bis zu zwei Unterrichtsstunden** zusammentreten - Termine im Einvernehmen mit dem Schulleiter (§ 26 SchumG)

An Sitzungen SV **(neu) sollen** der Schulleiter sowie je zwei ständige Vertreter der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen, **(neu) wenn sie eingeladen werden** (bei Teil-SV „können“) (§ 30 SchumG)

SV **(neu) soll** bis zu zwei Lehrkräfte der Schule mit deren Einverständnis zu **Verbindungslehrkräften** wählen
Haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien der SV und an Schülerversammlungen beratend teilzunehmen. (§ 31 SchumG)

SV - wichtige Bestimmungen für Arbeit

- Veranstaltungen der SV = solche der Schule; können auch außerhalb stattfinden (Schulleiter + Einvernehmen Schulkonferenz) (§ 33 SchumG)
- Bürohilfsmittel u. Geschäftsbedarf vom Schulträger (§ 34 SchumG)
- Geldmittel ("Pflichtzuweisungen") vom Schulträger
- auch freiwill. Beiträge u. Spenden möglich; Förderverein
- Kassengeschäfte über Bank- oder Sparkassenkonto (Ausnahmen?)
- jährliche Kassenprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer

Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66090 Saarbrücken

An die
Schülervertretungen der
Gemeinschaftsschulen,
Gymnasien und
Beruflichen Schulen des
Regionalverbandes Saarbrücken

- auf dem Dienstweg -

Der Regionalverbandsdirektor
FDap - Schulverwaltungsamt

Kontakt
Karin Hinsberger-Mohr
Telefon: +49 681 506-4002
Fax: +49 681 506-4090
E-Mail: karin.hinsberger-
mohr@rvsbr.de
Eroprinzenpalais
1. Stock, Zimmer 108

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01 Kto. 355
IBAN DE75 5905 0101 0000 0003 56
BIC SAKS055XXX

01. Oktober 2020

Pflichtzuweisung des Schulträgers für die Schülervertretung

Guten Tag, meine Damen und Herren,

nach § 34 Schulmitbestimmungsgesetz (SchuMG) werden die Kosten der Schülervertretung der einzelnen Schulen u. a. durch Pflichtzuweisungen des Schulträgers pro Schüler der Sekundarstufen I und II je Schuljahr gedeckt.

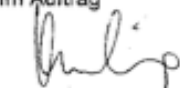
Die der Schülervertretung zur Verfügung gestellten Geldmittel dürfen **nur für Zwecke der Schülervertretung und der Schülerschaft** verwendet werden. Die Verwaltung und Führung der Kasse obliegt der oder dem von der Schülervertretung zu wählenden Kassenwartin oder Kassenwart. Die Kassenführung wird jährlich von mindestens zwei durch die Schülervertretung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Nach der probeweisen Umstellung des Verfahrens werden die Kassengeschäfte über das Schul-Bankkonto abgewickelt. Die Geldmittel der Schülervertretung werden auf dem Schul-Bankkonto verwahrt. Nach vorheriger Absprache zahlt das Schulsekretariat die angeforderten Beträge an den Kassenwart/die Kassenwartin der Schülervertretung aus und führt eine Nebenbuchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben der Schülerpflichtzuweisung.

Die Schülerpflichtzuweisung für das Schuljahr 2020/2021 werde ich im laufenden Schuljahr überweisen. Hierzu bitte ich Sie, mir das beigegefügte Formblatt ausgefüllt und unterschrieben bis zum **08.10.2020** (möglichst elektronisch) zurückzusenden.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage aller Unterlagen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karin Hinsberger-Mohr gerne zur Verfügung.

Viele Grüße
Im Auftrag



Doris Hemmerling



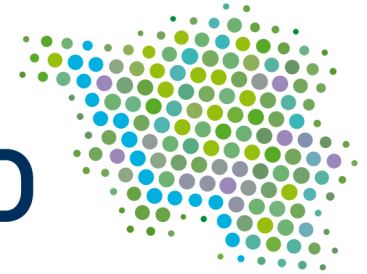
**Geld vom Schulträger für die SV:
15,3 Cent je Schüler in Sek. I und II
jedes Jahr
gem. alter Verordnung von 1975(!)**

Schülerpflichtzuweisung 20/21							
Produkt	Schule	Straße	PZ Ort	Schülerzahl 20/21	Betrag Kto 531800	Rückmeldung	akt. Stand
21201	Gemeinschaftsschule Sbr.-Bruchwiese	Sachsenweg 10	66121 Saarbrücken	522	79,87 €	ok	
21201	Abendrealschule			0	0,00 €	ok	keine eigene Schülervertretung, daher Zusammenfassung mit Sbr-Bruchwiese
21204	Gemeinschaftsschule Sbr.-Güdingen	Saargemünder Str. 157a	66130 Saarbrücken	420	64,26 €	ok	
21205	Gemeinschaftsschule Heusweiler	Schillerstr. 65	66265 Heusweiler	369	56,46 €	ok	
21206	Gemeinschaftsschule Sbr.-Klarenthal	Hauptstr. 53	66127 Saarbrücken	488	74,66 €	ok	
21207	Gemeinschaftsschule Kleinblittersdorf	Wintringer Str. 78	66271 Kleinblittersdorf	323	49,42 €	ok	
21208	Gemeinschaftsschule Sbr.-Ludwigspark	Ziegelstr. 17	66113 Saarbrücken	505	77,27 €	ok	
21209	Gemeinschaftsschule Püttlingen	Pickardstr. 33	66346 Püttlingen	423	64,72 €	ok	
21210	Gemeinschaftsschule Quierschied	Im Eisengraben 25	66287 Quierschied	312	47,74 €	ok	
21211	Gemeinschaftsschule Vopeliuspark Sulzbach	Parkstr. 10	66280 Sulzbach	376	57,53 €	ok	
21212	Gemeinschaftsschule Sonnenhügel Völklingen	Heinestr. 70	66333 Völklingen	700	107,10 €	ok	
21213	Gemeinschaftsschule Hermann-Neuberger Vökl.	Heinestr. 70	66333 Völklingen	417	63,80 €	ok	
21214	Gemeinschaftsschule Sbr.-Rastbachtal	Weißburger Str. 23	66113 Saarbrücken	954	145,96 €	ok	
21215	Gemeinschaftsschule Sbr.-Dudweiler	An der Mühlenschule 3	66125 Saarbrücken	1.022	156,37 €	ok	
21216	Gemeinschaftsschule Warndt	Hohlstr. 35	66333 Völklingen	650	99,45 €		
21217	Gemeinschaftsschule Sbr.-Bellevue	Am Hagen 30	66117 Saarbrücken	582	89,05 €	ok	
21218	Gemeinschaftsschule Riegelsberg	Lindenstr. 9	66292 Riegelsberg	383	58,60 €	ok	
21301	Gymnasium am Schloss	Spichererbergstr. 15	66119 Saarbrücken	650	99,45 €	ok	
21302	Ludwigsgymnasium	Stengelstr. 31	66117 Saarbrücken	734	112,30 €	ok	
21303	Otto-Hahn-Gymnasium	Landwehrplatz 3	66111 Saarbrücken	664	101,59 €	ok	
21303	Abendgymnasium			89	13,62 €		keine eigene Schülervertretung, Zusammenfassen mit OHG (115,21 €)
21304	Gymnasium am Rotenbühl	Neugrabenweg 66	66123 Saarbrücken	865	132,35 €	ok	
21305	Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium und Saarland-Kolleg	Rheinstr. 95	66113 Saarbrücken	392	59,98 €	ok	
21306	Theodor-Heuss-Gymnasium Sulzbach	Quierschieder Weg	66280 Sulzbach	513	78,49 €	ok	
21307	Marie-Luise-Kaschnitz Gymnasium	Lortzingstr. 2	66333 Völklingen	590	90,27 €	ok	
21308	Albert-Einstein-Gymnasium Völklingen	Hohenzollernstr. 28	66333 Völklingen	596	91,19 €	ok	
21309	Warndt-Gymnasium Völklingen	Am Warndtgymnasium 1	66333 Völklingen	676	103,43 €	ok	
21311	Deutsch-Französisches Gymnasium	Halbergstr. 112	66121 Saarbrücken	1.071	163,86 €	ok	
21401	KBBZ Saarbrücken	Stengelstr. 29	66117 Saarbrücken	1.783	272,80 €	ok	
21402	Kaufm. Berufsbildungszentrum Halberg	Kurt-Schumacher-Str. 20	66130 Saarbrücken	1.871	286,26 €	ok	
21403	Berufsbildungszentrum Sulzbach	Schillerstr. 7	66280 Sulzbach	1.734	265,30 €	ok	
21404	Techn.-gewerbl. BBZ I Saarbrücken	Am Mügelsberg 1	66111 Saarbrücken	1.506	230,42 €		
21405	Techn.-gewerbl. BBZ II Saarbrücken	Am Mügelsberg 1	66111 Saarbrücken	1.598	244,49 €	ok	
21406	Berufsbildungszentrum Völklingen	Am Bachberg 1	66333 Völklingen	1.628	249,08 €	ok	
21406	Technisches Gymnasium Völklingen	Am Bachberg 1	66333 Völklingen			ok	keine eigene Schülervertretung, Zusammenfassen mit BBZ VK.
21407	Sozialpflegerisches BBZ Saarbrücken	Schmollerstr. 10	66111 Saarbrücken	1.284	196,45 €	ok	
21408	Günter-Wöhe-Schulen für Wirtschaft	Keplerstr. 7	66117 Saarbrücken	1.053	161,11 €	ok	
21408	Günter-Wöhe-Gymnasium für Wirtschaft	Vorstadtstr. 36	66117 Saarbrücken			ok	keine eigene Schülervertretung, Zusammenfassen mit Günter-Wöhe-Schulen.
				27.743	4.244,70 €		

Bildungsserver Saarland

Ministerium für
Bildung und Kultur

SAARLAND



**Auf Bildungsserver finden Schüler*innen,
Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte alle wichtigen
Informationen rund um Schule und Unterricht.**



https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/home/home_node.html



**Wir wünschen gutes Gelingen
für Demokratie in der Schule!**